

**REGIERUNGSRAT**

1. Mai 2019

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**19.89**

---

Anpassung des Richtplans; Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Grosszelg" in Birmenstorf (Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1)

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Anpassung des Richtplans "Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Grosszelg" in Birmenstorf" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

---

### **Zusammenfassung**

Die Interessengemeinschaft RichiMerzKnecht (IG-RMK) möchte die Geländekammer "Grosszelg" auf dem Gebiet der Gemeinde Birmenstorf für die längerfristige regionale Versorgung mit Kies nutzen. Diesbezüglich ist die IG-RMK an die Gemeinde Birmenstorf mit einem Abbauprojekt herangetreten und hat das Vorhaben in einem Planungsbericht dokumentiert. Der Gemeinderat von Birmenstorf beantragt, den kantonalen Richtplan anzupassen und das Gebiet "Grosszelg" als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung festzusetzen.

Während der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung äusserten sich 82 Mitwirkende zum geplanten Abbauvorhaben. Die vier Parteien BDP, CVP, FDP, Die Liberalen und die SVP sind mit der Richtplananpassung vorbehaltlos einverstanden. Die drei Parteien glp, Grüne und SP, der Regionalplanungsverband Baden Regio und eine Firma äusserten Vorbehalte bezüglich Verkehr (Ostaargauer Strassenentwicklung [OASE]), Beeinträchtigung der Landschaft, Einhaltung des Grundwasserschutzes, Funktionserhalt des Wildtierkorridors, dem durch die Antragssteller gelieferten Bedarfsnachweis und dem Rohstoffversorgungskonzept (RVK). 73 Private lehnen das Vorhaben aufgrund der Nähe des Abbaugebiets zum bewohnten Siedlungsgebiet, den befürchteten langjährigen Emissionen (Staub, Abgase, Lärm) und Auswirkungen auf den Durchgangsverkehr ab.

Aufgrund der vielen ablehnenden Mitwirkungseingaben Privater beschloss der Gemeinderat von Birmenstorf, das Verfahren zu sistieren, um der Bevölkerung an einer Informationsveranstaltung vorgängig eines Richtplanbeschlusses durch den Grossen Rat das Vorhaben zu erläutern. Als Ergebnis dieser Informationsveranstaltung beantragt der Gemeinderat mit Schreiben vom 13. Februar 2019 die Fortsetzung des Verfahrens und die Anpassung des Richtplans.

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung sowie aufgrund der in der Botschaft dargestellten Interessenabwägung ergibt sich, dass die Vorlage aus kantonaler Sicht abgestimmt ist und festgesetzt werden kann.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, die Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

---

### **1. Vorgaben des Richtplans**

Der Grosse Rat hat den kantonalen Richtplan am 20. September 2011 beschlossen. Die Aufnahme von örtlichen Festlegungen in die Kategorien Festsetzung oder Zwischenergebnis erfordern eine Anpassung des Richtplans durch den Grossen Rat (Kapitel G 4, Beschluss 1.1). Das Anpassungsverfahren richtet sich gemäss § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG). Die Vernehmlassung und die Anhörung/Mitwirkung erfolgten gleichzeitig (Richtplankapitel G 4, Beschluss 2.4).

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Ausgangssituation

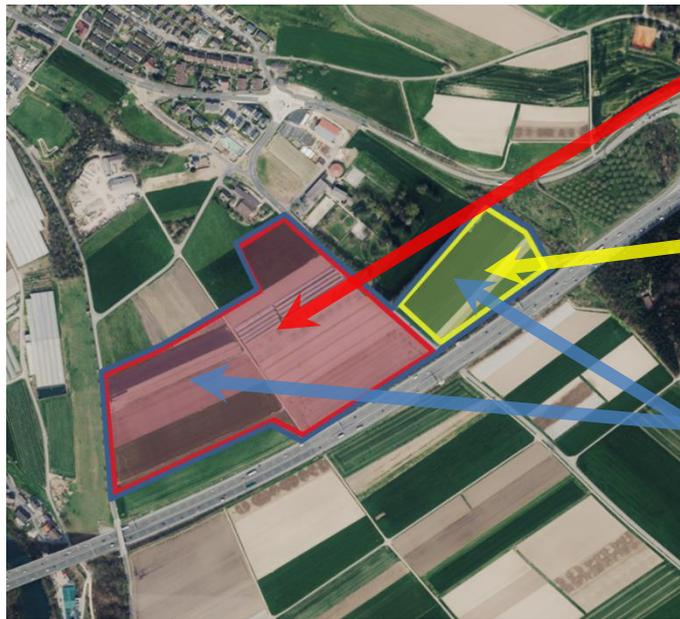
In der Gemeinde Birmenstorf hat der Kiesabbau schon länger Tradition. Seit vielen Jahren wird im Gebiet "Niderhard" nordwestlich des wachsenden Dorfs Kies für die regionale Versorgung abgebaut. Die Rohstoffreserven reichen in diesem Gebiet inklusive der anstehenden Erweiterung "Niderhard Nord" bei anzunehmender gleichbleibender Abbauintensität nur noch für weitere rund vier Jahre. Um die mittelfristige Versorgung von Wandkies sicherstellen zu können, plant die Firma Merz Baustoff AG die Erschliessung eines neuen Abbaugebiets. Da das im Richtplan als Zwischenergebnis eingetragene Gebiet "Niderhard Mitte" teilweise überbaut und die Abbauhöhe eher gering ist, kommt es für einen weiterführenden Materialabbau im Gebiet "Niderhard" aktuell nicht in Frage. Daher soll das im aktuellen Richtplan für die langfristige Versorgung als Vororientierung eingetragene Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung "Grosszelg Ost" (Kapitel V 2.1, Beschluss 5.1) mit einem stark nach Westen hin erweiterten Perimeter im kantonalen Richtplan festgesetzt werden.

Mit dieser Erweiterung wird die Deckung des regionalen Bedarfs der nächsten 15–20 Jahre angestrebt. Ausserdem würde ein Auffüllvolumen für unverschmutzten Aushub geschaffen und damit zur Entlastung des mittelfristig erwarteten Ablagerungsengpasses dienen. Um einen möglichst nahtlosen Übergang vom aktuellen Abbaugebiet "Niderhard" ins Gebiet "Grosszelg" zu erreichen, soll zur Vermeidung einer Versorgungslücke das neu zu erschliessende Gebiet dem Materialabbau ab dem Jahr 2021 zur Verfügung stehen.

Für den geplanten Kiesabbau im Gebiet "Grosszelg" wurde die Interessengemeinschaft RichiMerz-Knecht (IG-RMK) aus den Firmen Richi AG, Merz Baustoff AG und Knecht Bau AG gebildet. Alle drei beteiligten Firmen haben ihr wirtschaftliches Tätigkeitsgebiet grossmehrheitlich in der Region Baden-Brugg. Zusammen mit der Gemeinde Birmenstorf beantragt die IG-RMK die Festsetzung des Materialabbaugebiets "Grosszelg" im kantonalen Richtplan.

### 2.2 Standort

Das geplante Materialabbaugebiet "Grosszelg" liegt südöstlich des Siedlungsgebiets von Birmenstorf, grenzt an die Autobahn A1 und wird von der K 418 (Fislibacherstrasse) in einen östlichen und einen westlichen Teil getrennt. Der östlich der K 418 gelegene Teil wurde im Rohstoffversorgungskonzept (RVK) von 1995 – das als Grundlage für Richtplanfestlegungen von Materialabbaugebietem gilt – als zukünftiges Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung vorgeschlagen und ist aktuell im Richtplan als Vororientierung eingetragen. Der westlich der Kantonsstrasse gelegene Perimeter wurde nicht in den Richtplan aufgenommen, wird aber im RVK als sogenanntes "WRA"-Gebiet aufgeführt. Für im RVK ausgewiesene "WRA"-Gebiete werden für einen Richtplaneintrag **Weitere Raumplanerische und geologische Abklärungen** verlangt.



a) Der noch nicht im Richtplan festgelegte Perimeter "**Grosszelg West**" ("**WRA-Gebiet**")

b) Im kantonalen Richtplan als Vororientierung festgelegter Abbaustandort "**Grosszelg Ost**"

c) Der neu zur Festsetzung beantragte, zusammenhängende Perimeter "**Grosszelg**"

**Abbildung 1:** Standort und Lage des Vorhabens

### 2.3 Vorhaben

Auf einer Fläche von rund 15 ha sollen während den nächsten 20 Jahren rund 2,5 Millionen m<sup>3</sup> Kies abgebaut werden. Dabei wird von einer durchschnittlichen Kiesabbaumächtigkeit von ca. 20 m ausgegangen. Die jährliche Abbaumenge wird sich zwischen 75'000 m<sup>3</sup> und 145'000 m<sup>3</sup> belaufen. Diese starke Variation der jährlichen Abbaumenge ist mit der Koordination mit dem Abbau im Gebiet "Niderhard" begründet.

### 2.4 Bezug Rohstoffversorgungskonzept (RVK)

Grundlage für die Aufnahme von Materialabbaugebieten in den kantonalen Richtplan ist das RVK. Das RVK ist eine qualifizierte und vom Bund anerkannte Grundlage für den Nachweis der langfristigen Versorgung der Regionen mit mineralischen Rohstoffen. Das Konzept bezeichnet die abbauwürdigen Gebiete und beurteilt diese unter der Berücksichtigung der Nutzungs-, Schutz- und Umweltanforderungen. Das aktuell als Grundlage geltenden RVK wurde in fachlicher Begleitung durch die kantonalen Fachstellen im Zeitraum von 1991 und 1995 erarbeitet. Da sich die Bedingungen und Anforderungen zur Erschliessung von neuen Abbaugebieten in den letzten 20 Jahren verändert haben und neue geologische und hydrogeologische Kenntnisse vorliegen, wird aktuell das RVK überarbeitet. Nach Vorliegen der Aktualisierung des RVK wird die Umsetzung dieser Planungsgrundlage im Rahmen der Richtplanung zu prüfen sein. Nötigenfalls wird der Richtplan angepasst werden müssen.

Der beantragte Perimeter entspricht jenem gemäss geltendem RVK (siehe Abbildung 1) und wird im Nutzungsplanverfahren eigentumsverbindlich und konkret definiert.

### 2.5 Bezug zur Ostaargauer Strassenentwicklung (OASE)

Der vorgesehene Abbauperimeter östlich der Fislisbacherstrasse könnte allenfalls Projekte der Ostaargauer Strassenentwicklung (OASE) tangieren, da ein mögliches Strassenbauvorhaben denselben Raum beanspruchen könnte. Die gegenseitige Abstimmung von Abbau- und Strassenbauvorhaben hat sich nach Überprüfung durch die kantonalen Fachstellen als machbar erwiesen. Als Grundvoraussetzung darf die Realisierbarkeit eines allfälligen Strassenbauprojekts durch den Materialabbau im Gebiet "Grosszelg" nicht gefährdet werden. Die Etappierung des Abbaus ist deshalb so zu wählen, dass sich die beiden Vorhaben zeitlich nicht konkurrieren und die Auffüllung so realisiert

wird, dass ein Strassenbau auf einer Auffüllung möglich sein wird. Die Richtplanfestsetzung ist deshalb mit der Auflage zu verbinden, dass das Strassenbauprojekt "OASE" gegenüber dem Materialabbauvorhaben jedenfalls Vorrang hat und realisierbar bleiben muss.

### **3. Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP)**

Die Bearbeitung der vorliegenden Richtplananpassung ist Teil des ordentlichen Grundauftrags. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) besteht ein Bezug über den Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung und Recht':

- Ziel 610Z001

Die Strategien, Konzepte und Vorgaben zur Raumentwicklung sind auf die aktuellen Entwicklungen, Anforderungen und Zielsetzungen ausgerichtet.

### **4. Wirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens und Bedarfsnachweis**

Die Interessengemeinschaft IG-RMK, bestehend aus den Firmen Richi AG, Merz Baustoff AG und Knecht Bau AG, beabsichtigt die Sicherstellung der kurz- und mittelfristige Versorgung der Region mit Wandkies. Die Rohstoffreserven des aktuellen Abbaugebiets "Niderhard" in Birmenstorf werden in wenigen Jahren erschöpft sein. Mit der Erschliessung des neuen Abbaugebiets werden eine nahtlose Kiesversorgung angestrebt und der Bedarf der nächsten 15–20 Jahre gedeckt. Gleichzeitig würden für die Region Volumina für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub bereitgestellt. Gemäss aktueller Abbau- und Auffüllstatistik 2017 reduzieren sich die Volumina für die Verwertung von sauberem Aushub mittelfristig um über ein Drittel. Somit kann mit der Erschliessung des Abbau- und Auffüllgebiets "Grosszelg" in Birmenstorf ein Beitrag zur regionalen Entsorgungssicherheit geleistet werden.

Der jährliche Kiesbedarf der Region Baden-Brugg beläuft sich auf rund 800'000 m<sup>3</sup>. Im letzten statistisch erhobenen Jahr 2017 wurden rund 762'000 m<sup>3</sup> Material abgebaut. Gemäss Abbau- und Auffüllstatistik liegen aktuell die bewilligten regionalen Kiesreserven bei 3,6 Millionen m<sup>3</sup>, was bedeutet, dass für die Region der Bedarf an Kies noch knapp fünf Jahre gedeckt ist.

Im Gebiet "Niderhard" werden aktuell jährlich rund 100'000 m<sup>3</sup> abgebaut. Diese Menge wird ab den Jahren 2020 zunehmend kleiner, bis voraussichtlich die Reserven 2024 vollständig erschöpft sein werden. Damit fehlen der Region mittelfristig weitere Kiesreserven, die mit dem vorliegenden Vorhaben im "Grosszelg" gedeckt werden können.

### **5. Kommunale Nutzungsplanung**

Nach erfolgter Standortfestsetzung des Gebiets "Grosszelg" im kantonalen Richtplan setzen ein Materialabbau und eine Wiederauffüllung die Ausscheidung einer entsprechenden Zone in der Nutzungsplanung voraus. Im Kulturlandplan ist der Perimeter des neuen Abbaugebiets als Materialabbauzone mit den dazugehörigen Bestimmungen auszuscheiden. Der Gemeinderat Birmenstorf sieht die Überarbeitung und öffentliche Auflage der kommunalen Nutzungsplanung nach dem Grundsatzentscheid des Grossen Rats im Richtplanverfahren vor.

## **6. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) sind Kiesgruben mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m<sup>3</sup> – dies trifft für das Vorhaben zu – UVP-pflichtig. Grundsätzlich ist die UVP so früh als möglich und stufengerecht durchzuführen. Im Rahmen der Nutzungsplanung – dem Leitverfahren – wird ein erster Teil der UVP (Voruntersuchung) durchgeführt.

## **7. Kantonaler Richtplan**

### **7.1 Betroffene Richtplaninhalte**

#### **Materialabbau (Richtplankapitel V 2.1)**

Im Richtplankapitel V 2.1 Materialabbau, Planungsanweisung 2.1, ist die Festsetzung "Grosszelg" neu einzutragen und mit der Fussnote zu versehen, dass ein Materialabbauvorhaben einem Strassenbauprojekt der "OASE" untergeordnet ist (siehe Abschnitt 2.5). Gleichzeitig ist der Eintrag unter Planungsanweisung 5.1 "Grosszelg Ost" als Vororientierung zu streichen. In der Richtplan-Gesamtkarte verschiebt sich die Signatur "Materialabbaugebiet" leicht in südwestlicher Richtung. Die für die Abgrenzung von Materialabbaugebieten bestehende Grundlagenkarte "Materialabbau" wird entsprechend angepasst. Bei den übrigen Richtplanfestlegungen in Kapitel V 2.1 besteht kein Anpassungsbedarf.

#### **Fruchtfolgeflächen (Richtplankapitel L 3.1)**

Die von der Richtplananpassung betroffene Fläche liegt in der Landwirtschaftszone und ist grösstenteils als sehr gute Fruchtfolgefläche (FFF1) ausgewiesen. Die vorübergehend durch den Materialabbau beanspruchten Flächen werden nach Abschluss des Vorhabens und erfolgter Rekultivierung wieder der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zugewiesen und als Fruchtfolgefläche wiederhergestellt. Die Planung reduziert demzufolge die Fruchtfolgeflächen nicht dauerhaft um 3 ha oder mehr, weshalb in Bezug auf die Fruchtfolgeflächen kein Richtplanbeschluss erforderlich ist (Richtplankapitel L 3.1, Beschluss 2.2).

#### **Grundwasser und Wasserversorgung (Richtplankapitel V 1.1)**

Das für den Kiesabbau vorgesehene Gebiet "Grosszelg" liegt am nordöstlichen Rand des unteren Reusstals auf einer weit ausgedehnten Schotterebene und im Bereich nutzbarer Grundwasservorkommen. Südlich angrenzend an den beantragten Perimeter befindet sich das kantonale Interessengebiet für Grundwasserschutzareal "Lindenstaldenzelg", das für die langfristige Nutzung von Grundwasser im Richtplan festgesetzt und in dem ein Materialabbau nicht zulässig ist. Der geplante Abbauperimeter liegt vollständig ausserhalb dieses Grundwasserschutzareals, aber in einem kantonalen Interessengebiet für die Grundwassernutzung, in denen der Kanton die Möglichkeit einer langfristigen Grundwassernutzung sichert. In kantonalen Interessengebieten für die Grundwassernutzung ist unter Einhaltung der bundesrechtlich geforderten Gewässerschutzvorschriften ein Kiesabbau zulässig. Das Vorhaben ist somit unter dem Gesichtspunkt des Grundwasserschutzes nach bisherigen Erkenntnissen vertretbar. Die Ergebnisse der gemäss Gewässerschutzgesetzgebung in den nachfolgenden Verfahren vorzunehmende Überprüfung bleiben vorbehalten.

### **7.2 Koordination der Verfahren zur Anpassung des Richtplans**

Anpassungen bezüglich Festsetzung liegen in der Zuständigkeit des Grossen Rats (Kapitel G 4, Beschluss 1.1). Der vorliegende Antrag und der Anhang zur Botschaft beschränken sich deshalb auf die Festsetzung des Materialabbaugebiets "Grosszelg" in Birnenstorf.

Die Streichung einer örtlichen Festlegung der Kategorie Vororientierung – vorliegend betrifft dies das Gebiet "Grosszelg Ost" (Vororientierung) – liegen in der Zuständigkeit des Regierungsrats (Kapitel G 4, Beschluss 1.2). Der Regierungsrat hat zwecks koordiniertem Entscheid gleichzeitig mit der

Verabschiedung der vorliegenden Botschaft die Streichung des Gebiets "Grosszelg Ost" als Vororientierung im kantonalen Richtplan unter dem Vorbehalt beschlossen, dass der Grosse Rat die Festsetzung des Gebiets "Grosszelg" beschliesst.

### **7.3 Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Richtplananpassung**

Am Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahren vom 19. März 2018 bis zum 15. Juni 2018 haben sich 82 Mitwirkende beteiligt:

- Regionalplanungsverband BadenRegio
- die Kantonalparteien BDP, CVP, FDP, Die Liberalen, glp, Grüne, SP und SVP
- eine Firma
- 73 Privatpersonen

#### **Zustimmung ohne Vorbehalt**

Mit der Richtplananpassung vorbehaltlos einverstanden sind die Parteien BDP, CVP, FDP, Die Liberalen und SVP.

#### **Zustimmung mit Vorbehalt**

Der regionale Planungsverband BadenRegio unterstützt die Festsetzung des Materialabbaugebiets, äussert aber Vorbehalte bezüglich Verkehr und Landschaftsbild. Unter anderem sei im Rahmen der nachgelagerten Verfahren nachzuweisen, dass die A1 als Hauptverkehrsträger nicht durch zusätzlichen Mehrverkehr übermässig belastet werde. Zudem dürfe das Gebiet, das sich gemäss regionalem Entwicklungskonzept (REK) in einem landschaftsorientierten Freiraum befindet, durch künstliche Bauten und Eingriffe nicht beeinträchtigt werden.

Die glp betrachtet den vorgeschlagenen Standort aus landschaftlicher und naturschützerischer Sicht als verhältnismässig unproblematisch. Allerdings werden im Planungsbericht aussagekräftige und standardisierte Erläuterungen zum Bedarf vermisst.

Die Grünen befürworten das Vorhaben, äussern aber Vorbehalte bezüglich Auffüllmaterial, Gewässerschutz und Wildtierkorridor. In den nachfolgenden Verfahren seien die Projektauswirkungen auf das Grundwasser zu ermitteln und für diese Schutzmassnahmen zu definieren. In den nachgelagerten Verfahren sei sicherzustellen, dass die Funktion des Wildtierkorridors während dem Abbau- und Auffüllbetrieb sowie während der Endgestaltung erhalten bleibt.

Die SP äusserte ebenfalls Bedenken bezüglich den Auswirkungen auf die angrenzende Grundwasserschutzzone. Zudem fehle hinsichtlich Bedarf eine aktuelle kantonale Sicht, und ein längst überholtes RVK könne nicht als Basis für den Nachweis einer regionalen Versorgung dienen.

Eine Firma äusserte zur beantragten Richtplananpassung keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings dürfe das Vorhaben weitere Abbauvorhaben im Raum Birrfeld aufgrund eines gedeckten regionalen Bedarfes planerisch weder verhindern noch verzögern.

#### **Ablehnung**

73 Private lehnen das Vorhaben im Grundsatz ab. Die häufigsten Kritikpunkte sind die Nähe des Abbaugbiets zum überbauten Siedlungsgebiet und daher die Einsehbarkeit einer möglichen Grube durch Anwohner. Im Weiteren werden neben dem erwarteten Mehrverkehr auf den bereits stark belasteten Strassen die während eines Abbaus entstehenden Emissionen von Staub, Abgasen und Lärm befürchtet.

## **Haltung der Gemeinde Birmenstorf**

Bereits kurz nach Ablauf der Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsfrist äusserte der Gemeinderat Bedenken zur Umsetzung des Vorhabens in der kommunalen Nutzungsplanung und daher den Wunsch nach einem Gespräch zwischen dem Kanton und den Projektbeteiligten. Infolge dessen fanden im September 2018 Gespräche zwischen dem Kanton, der IG-RMK und den Gemeindebehörden statt, wo das weitere Vorgehen des Richtplanverfahrens geklärt wurde. Aufgrund der während der Auflagefrist eingegangenen ablehnenden Eingaben Privater beschloss der Gemeinderat im November 2018, das laufende Richtplanverfahren zu sistieren und eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung durchzuführen. Aufgrund der am 24. Januar 2019 durchgeführten Informationsveranstaltung und von Gesprächen mit der IG-RMK entschied der Gemeinderat, die Sistierung des Verfahrens aufzuheben und die beantragte Anpassung des Richtplans dem Grossen Rat zum Beschluss vorzulegen.

## **Bund**

Das Bundesamt für Raumentwicklung hat sich im Sinn einer Vorprüfung mit Schreiben vom 22. Dezember 2018 zum Vorhaben geäussert. Das Bundesamt für Raumentwicklung stimmt dem Projekt mit Hinweisen zur Abstimmung mit der "OASE" und zu den Fruchtfolgeflächen zu. Im Weiteren sei die Zulässigkeit bezüglich Grundwasserschutz zu überprüfen.

Zu den gemachten Vorbehalten und Einwänden siehe nachstehende Erwägungen (Ziffern 8 ff.) sowie Anforderungen und Massnahmen in Kapitel 8.4.

## **8. Beurteilung**

Sowohl nicht bereits voranstehend ausgeführt (Ziffer 2.4, 2.5 und 7.1) sind die betroffenen Interessen wie folgt zu beurteilen:

### **8.1 Allgemein**

#### **Bedarf**

Die RVK-Region Baden-Brugg ist im Vergleich mit den übrigen Regionen der grösste Kiesproduzent des Kantons Aargau. Gemäss kantonaler Abbau- und Auffüllstatistik wurde in der Region Baden-Brugg während den letzten 15 Jahren mit durchschnittlich rund 800'000 m<sup>3</sup> Kies über ein Drittel der kantonalen jährlichen Kiesabbaumenge abgebaut. Mit diesen Mengen wird nicht nur der regionale Bedarf an Kies gedeckt, sondern es werden auch umliegende Regionen, die aufgrund ihrer geologischen Voraussetzungen weniger Rohstoffreserven haben, versorgt.

Die aktuell bewilligten Kiesreserven reichen in dieser Region in Bezug auf den Abbau von 2017 noch knapp fünf Jahre. Weitere Volumen von rund 9 Millionen m<sup>3</sup> sind im Richtplan festgesetzt, aber auf Stufe Nutzungsplanung noch nicht umgesetzt. Diese Volumina, die die Region noch für rund weitere zehn Jahre versorgen können, können erst bei ausgewiesenem Bedarf auf Stufe Nutzungsplanung als Materialabbauzonen ausgeschieden werden. Zurzeit befindet sich mit den beiden festgesetzten Abbaugebieten "Lindenacher Ost" in Mülligen/Lupfig und "Neuhof" in Birr rund die Hälfte dieser Volumina in Nutzungsplanungen, die aufgrund der laufenden Planungen mittelfristig nicht mehr zu den im Richtplan eingetragenen Reserven gerechnet werden können. Mit der Aufnahme des "Grosszelgs" wären für die Region Baden-Brugg kurzfristig rund 11 Millionen m<sup>3</sup> Reserven für die nächsten zwölf Jahre im Richtplan festgesetzt und liegen damit unter dem Richtplanhorizont von 15 Jahren.

Die Frage nach dem Bedarf wird im Planungsbericht mit dem Eigenbedarf der IG-RMK von ca. 75'000 m<sup>3</sup> bis maximal 145'000 m<sup>3</sup> pro Jahr beantwortet. Dieses Volumen würde den Wegfall der jährlich abgebauten rund 100'000 m<sup>3</sup> Kies aus dem Gebiet "Niderhard" kompensieren können. Mit der Aufnahme des "Grosszelgs" kann ein gleichbleibendes Angebot sichergestellt und damit auch der regionale Bedarf gedeckt werden.

Zudem wird durch den Kiesabbau für die Region Leervolumen für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub geschaffen. Aufgrund der aktuellen Zahlen zeichnet sich in der Region diesbezüglich ein Engpass ab ca. 2023 ab. Mit der Erschliessung des neuen Abbaugebiets kann somit zusätzlich ein Beitrag zur Verwertung von sauberem Aushub geleistet werden.

In Anbetracht der mittelfristigen Verminderung der im Richtplan eingetragenen Volumen bei einem Richtplanhorizont von 15 Jahren und der Kompensation des "Niderhard" kann eine Festsetzung des "Grosszelg" aus kantonaler Sicht als vertretbar beurteilt werden. Der im Richtplankapitel V 2.1 in den Beschlüssen 2.5 und 3.1 geforderte Bedarfsnachweis ist stufengerecht auf jeder Planungsstufe bis zur Erteilung der Abbaubewilligung neu zu erbringen.

### **Materialabbau und Grundwasser**

Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich um die Festsetzung eines neuen Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung. Der östlich der Fislisbacherstrasse gelegene kleinere Teil des Gebiets "Grosszelg" ist im kantonalen Richtplan als Vororientierung als langfristige Rohstoffreserve eingetragen. Der westliche, grössere Teil des zur Festsetzung beantragten Perimeters wurde im RVK Steine und Erden von 1995 als potenzielles Abbaugebiet bezeichnet, zu dessen Erschliessung noch weitere raumplanerische und geologische Abklärungen notwendig sind. Das Rohstoffvorkommen in der ganzen Geländekammer wird als hochwertiger Alluvialkies in der Talsohle bezeichnet und die Materialqualität als hochwertiger Kies beschrieben. Gemäss RVK sind bei der Interessenabwägung die vorhandene Mächtigkeit und der erwarteten hochwertigen Materialqualität dem Grundwasservorkommen und den Fruchtfolgefächern gegenüberzustellen.

Die Einschätzung der Materialqualität und der Grundwasserverhältnisse beruht auf einer älteren Bohrung und auf Erkenntnissen aus ehemaligen Abbaugebieten im Gebiet "Grosszelg". Die im Planungsbericht und im altlastenspezifischen und hydrogeologischen Gutachten erläuterten Sachverhalte über Materialqualität, die erwartete Kiesmächtigkeit und die Grundwasserverhältnisse lassen eine weitergehende Beurteilung nicht zu. Allerdings werden aus fachlicher Sicht weder wesentliche Unvorhersehbarkeiten im Untergrund erwartet, noch stehen die Umweltschutz- oder andere Gesetzgebungen dem Vorhaben entgegen. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist der Antragssteller verpflichtet, den Nachweis der Erfüllung der Kriterien gemäss Richtplankapitel V 2.1, Beschluss 3.1 zu erbringen. Im Weiteren liegt vorgesehene Abbauperimeter ausserhalb von Grundwasserschutzarealen und vorrangigen Grundwassergebieten von kantonaler Bedeutung, weshalb unter Einhaltung der Gewässerschutzgesetzgebung einem Materialabbau keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

### **Fruchtfolgefächern (FFF)**

Der Projektperimeter liegt ausschliesslich im Landwirtschaftsgebiet und grösstenteils im Bereich qualitativ hochstehender Fruchtfolgefächern der Kategorie FFF1. Die Sicherung des wertvollen Kulturlandes und insbesondere der Fruchtfolgefächern ist bundesrechtlich gefordert. Da der Kies in Etappen abgebaut, die Beanspruchung der Fruchtfolgefächern möglichst klein gehalten und die Fläche nach erfolgtem Kiesabbau und Auffüllung mit sauberem Aushub und der Rekultivierung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugefügt wird, kann im Sinne des RVK dem Kiesabbau der landwirtschaftlichen Nutzung der Vorrang gegeben werden. Gegen die Festsetzung sprechen unter diesen Voraussetzungen keine überwiegenden landwirtschaftlichen Interessen.

## **Verkehr**

Die induzierten Lastwagenfahrten werden durch die Kiesnachfrage bestimmt und sind durch den aktuellen Abbau im Gebiet "Niderhard" bekannt. Durch die Aufgabe des Gebiets "Niderhard" wird dieser Schwerverkehr wegfallen und durch den neuen Verkehr aus dem Gebiet "Grosszelg" ersetzt. Daher wird sich die Belastung der Kantonsstrassen durch das Abbauvorhaben kaum wesentlich verändern. Aus kantonaler Sicht sind daher aufgrund der vorhandenen Kapazitäten keine Probleme zu erwarten. Aufgrund der Verlagerung des Abbaugebiets und dem Standort des Werkareals in Gebenstorf wird es voraussichtlich vermehrt zu Ortsdurchfahrten kommen. Es werden im Vergleich zum bisherigen abbaubedingten Lastwagenverkehr rund 25 zusätzliche Lastwagenfahrten pro Tag erwartet, was einer Zunahme von rund zwei Prozent aller Lastwagenfahrten entspricht. Im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichts werden die Veränderungen im Verkehrsregime vertieft abgeklärt. Gegen das Vorhaben sprechen aus fachlicher Sicht keine weiteren kantonalen Interessen bezüglich Verkehr.

## **Wildtierkorridor**

Das Gebiet "Grosszelg" ist Teil des sanierten Wildtierkorridors Nr. AG R7 "Baregg, Grosszelg" und somit eine wichtige Verbindung zwischen isolierten Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Der Wildtierkorridor liegt östlich angrenzend an den geplanten Abbauperimeter und wird durch das Vorhaben nicht direkt tangiert. Bei der Planung in den nachgelagerten Verfahren wird auf die besonderen Bedürfnisse des Wildtierkorridors Rücksicht genommen und mit geeigneten Schutzmassnahmen wird dessen Funktionsfähigkeit und Durchlässigkeit gesichert. Dem entsprechenden Auftrag gemäss Richtplankapitel L 2.6 ist im Rahmen der Nutzungsplanung und im Baubewilligungsverfahren Folge zu leisten.

## **Fazit**

Unter diesen Gesichtspunkten erweist sich die vorliegende Standortfestsetzung als räumlich abgestimmt und unter Abwägung der übrigen Interessen als vertretbar. Sowohl die Anforderungen gemäss Richtplan als auch die betroffenen Vorgaben gemäss gesetzlichen Anforderungen von Bund und Kanton lassen nichts erkennen, was dem Projekt grundsätzlich entgegenstehen würde. In der nachgeordneten Nutzungsplanung und dem Baubewilligungsverfahren stehen den Betroffenen alle Rechtsmittel offen.

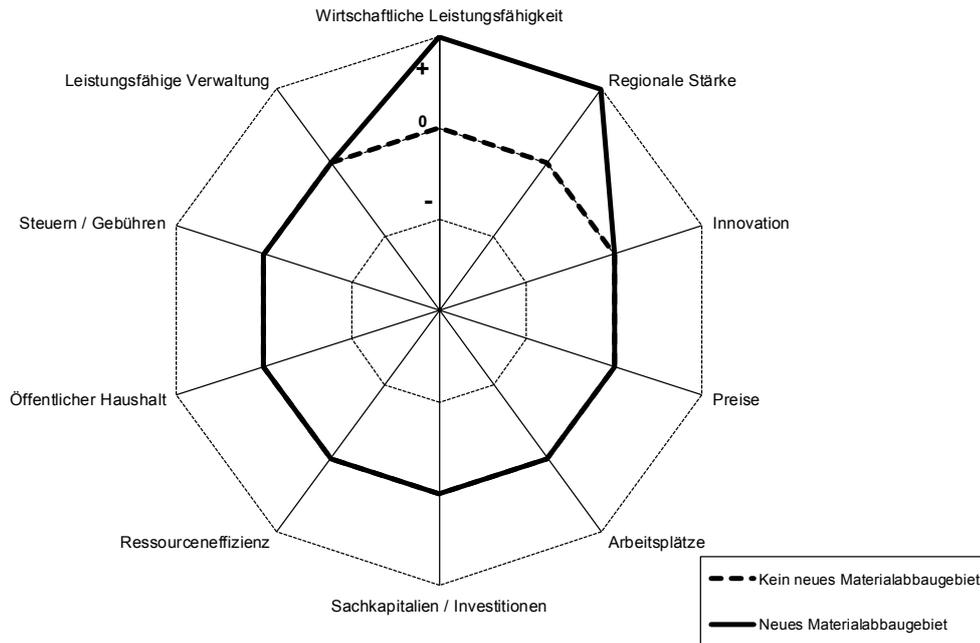
## **8.2 Interessenabwägung und Nachhaltigkeit**

Die umfassende Interessenabwägung mit der Nachhaltigkeitsbeurteilung wird vereinfacht in den nachfolgenden Rosetten zu den drei Gesichtspunkten Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt optisch dargestellt und kommentiert.

Die schematische Darstellung zeigt für die einzelnen Kriterien die generelle Beurteilung der Auswirkungen mit "Neutral" (0), "Vorteil" (+) oder "Nachteil" (-). Dargestellt werden die Varianten:

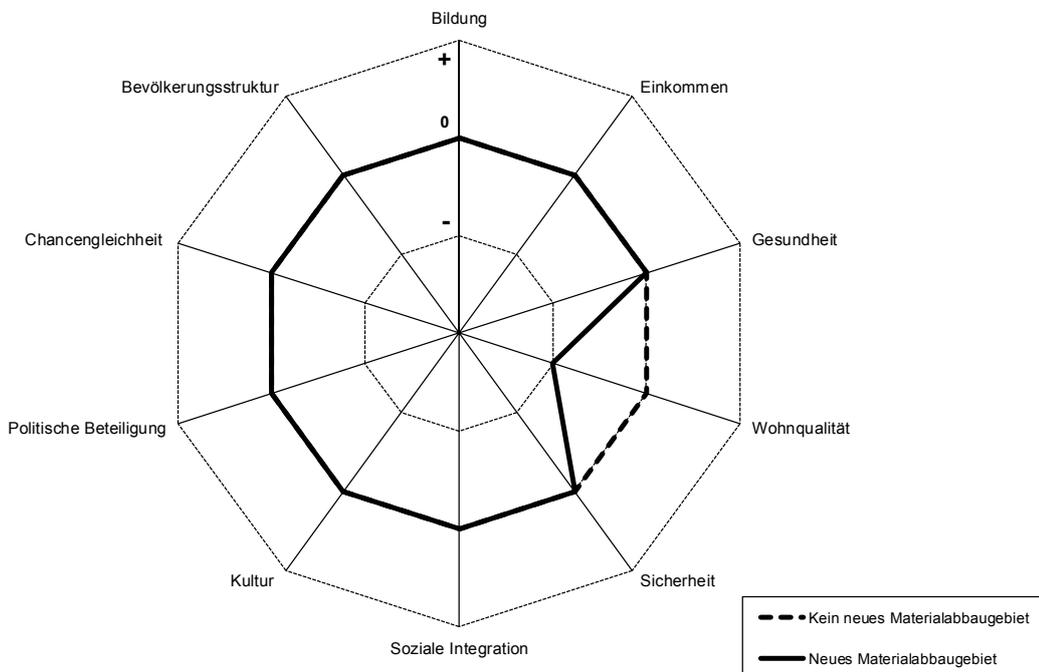
- Kein neues Materialabbaugebiet
- Neues Materialabbaugebiet

## Wirtschaft



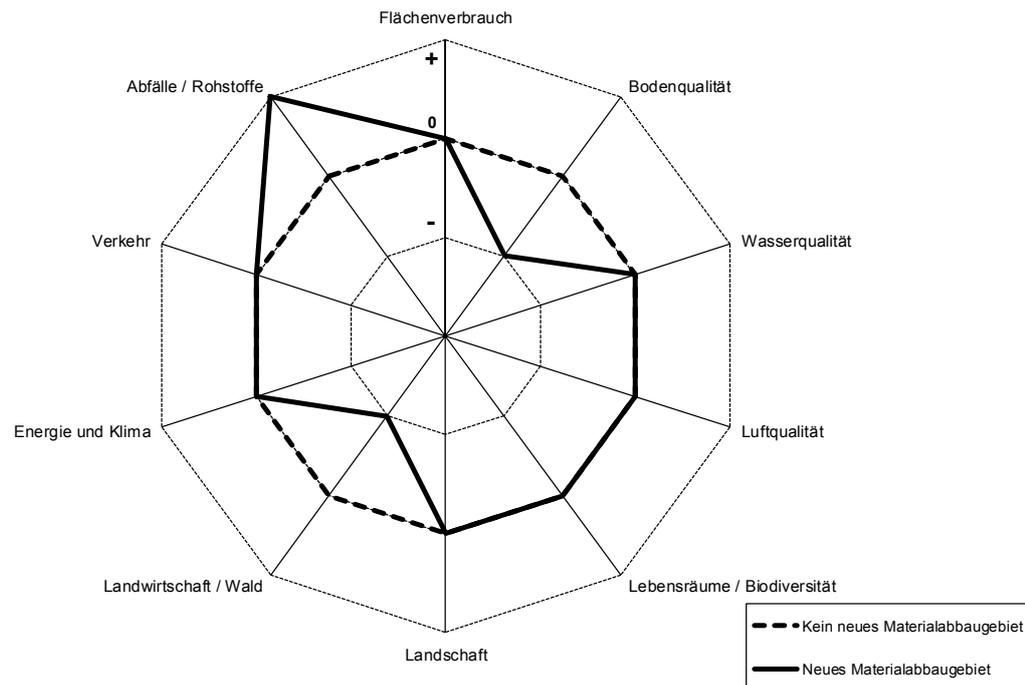
Das vorliegende Projekt erhöht die ökonomische Leistungsfähigkeit und steigert die regionale Stärke in Bezug auf die verbesserte Branchenstruktur.

## Gesellschaft



Die Nähe des Abbaugiebts zum bewohnten Siedlungsgebiet und das veränderte Verkehrsregime wirken sich durch Immissionen und den Verkehr negativ auf die Wohnqualität aus. Eine Überschreitung von Immissionsgrenzen ist aber nicht absehbar. Ansonsten hat das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen im gesellschaftlichen Bereich.

## Umwelt



Beim Kiesabbauvorhaben wird der Landwirtschaft über längere Zeit qualitativ hochwertige Fruchtfelder entzogen. Die Bodenfruchtbarkeit wird beeinträchtigt und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Gebiets "Grosszelg" wird temporär über fast zwei Jahrzehnte tangiert.

Hingegen deckt der geplante Kiesabbau den regionalen Rohstoffbedarf und sichert gleichzeitig Volumen zur Verwertung von sauberem Aushub.

### 8.3 Gesamtbeurteilung

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung sowie der dargestellten Interessen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Festsetzung des Materialabbaugebiets "Grosszelg" in Birmensdorf aus kantonaler Sicht für einen Entscheid auf Stufe Richtplan abgestimmt und raumplanerisch vertretbar ist. Für die auf dieser generellen Ebene erforderliche raumplanerische Abstimmung liegen ausreichend Beurteilungsgrundlagen vor. Es bestehen keine räumlichen Konflikte, die dem Vorhaben im Grundsatz entgegenstehen. Die weiteren zu klärenden Fragen bezüglich Materialabbau, Grundwasserverhältnisse, Verkehr und Wildtierkorridor sind in den nachfolgenden Verfahren vertieft abzuklären. Über die Realisierung des Projekts wird im Nutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren entschieden, wo den Betroffenen auch alle Rechtsmittel offenstehen.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, diese Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

#### **8.4 Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren**

Im Rahmen der nachgeordneten Verfahren sind nebst den Grundanforderungen gemäss Richtplan V 2.1 folgende Punkte durch konkrete Anforderungen und Massnahmen in der Nutzungsplanung und im Baubewilligungsverfahren verbindlich umzusetzen:

- Das Materialabbaugebiet "Grosszelg" in Birmenstorf muss auf die Zulässigkeit bezüglich Grundwasserschutz abschliessend überprüft werden.
- Der Richtplaneintrag ist mit dem Vorbehalt zu versehen, dass das Materialabbauvorhaben einem allfälligen Strassenbauprojekt der "OASE" untergeordnet ist und dessen Realisation jederzeit gewährleistet bleiben muss.

---

*Zum Antrag*

*Der Beschluss wird durch die Staatskanzlei im Amtsblatt und in der Aargauischen Gesetzessammlung publiziert.*

---

#### **Antrag**

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird zum Beschluss erhoben.

#### **Regierungsrat Aargau**

Anhang

- Entwurf zur Anpassung des kantonalen Richtplans